

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 205
November/Dezember 2017



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

EuGH erlaubt nachträgliche Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit einem Urteil vom 26.7.2017 hat der EuGH, zugelassen, dass nach dem Bau und der Inbetriebnahme einer Biogasanlage zu deren Legalisierung eine UVP durchgeführt wird. Diese Modifizierung der bisherigen Rechtsprechung wird insofern eingeschränkt, als die nationalen Vorschriften, die eine nachträgliche Heilung gestatten, nicht zur Umgehung des EU-Rechts führen dürfen.

Seite.....62

EU-Beschwerde wegen deutscher Schlechtumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Ende 2015 mussten die EU-Mitgliedsstaaten ihre Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aktualisieren. Eine im August eingereichte Beschwerde zweier Umweltverbände bei der EU-Kommission rügt schwere Mängel der deutschen Umsetzung im Bereich der Oberflächengewässer.

Seite.....63

Zu den relativen Verfahrensfehlern der Umweltverträglichkeitsprüfung

In diesem Beitrag untersucht der Autor anhand der aktuellen Rechtsprechung, ob sich Betroffene im Rahmen einer ansonsten zulässigen Klage auf die Verletzung der sogenannten absoluten Verfahrensfehler (z.B. Unterlassen der UVP oder der Öffentlichkeitsbeteiligung) einer durchgeführten UVP berufen können.

Seite.....66

Fledermauskästen und Nutzungsverzicht in Wäldern erfüllen die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht

Eine veröffentlichte Studie der Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz weist nach, dass Fledermauskästen und Nutzungsverzicht in Wäldern keine CEF-Maßnahmen darstellen. Damit wird eine langjährige fachliche Kritik bestätigt. Vorhabenträger, Gutachter, Behörden und Gerichte müssen dies zukünftig beachten.

Seite.....68

Charakteristische Arten in FFH-Lebensraumtypen – auch ein Beitrag für mehr Rechtssicherheit

Im Editorial der Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftspflege“ erläutert Prof. Eckhard Jedicke die Auswahl und Bewertung charakteristischer Tierarten, die für bestimmte Lebensraumtypen relevant sein können.

Seite.....69

Hinweis: Zentrales UVP-Portal

Seite.....71

Buchbesprechungen

- Jarass Hans D., BImSchG, 12. Auflage
- Stelkens, Bonk, Sachs, VwVfG, 9. Aufl.
- Storm/Bunge (Hg.), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung

Seite.....71

EuGH erlaubt nachträgliche Umweltverträglichkeitsprüfung

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Urteil vom 26.7.2017 – C196/16 und C197/16

Mit Urteil vom 26. Juli 2017 hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu der Frage geäußert, ob das Unionsrecht der nachträglichen Legalisierung einer Anlagengenehmigung entgegensteht, wenn eine (nach Unionsrecht) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung unterlassen und erst nach Errichtung der Anlage nachgeholt wird.

In dem Vorhabenentscheidungsverfahren auf Ersuchen eines italienischen Verwaltungsgerichts ging es um zwei Biogasanlagen. Im Genehmigungsverfahren war aufgrund einer unionsrechtswidrigen Vorschrift des italienischen Rechts auf eine UVP – mit der Begründung, die Anlagen seien zu klein – verzichtet worden. Die Genehmigungen wurden daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für nichtig erklärt. Die zuständige Behörde führte daraufhin eine UVP durch und gelangte zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Anlagen zu erwarten seien. Die Anlagen waren zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet und zeitweise in Betrieb. Gegen dieses Vorgehen zog die betroffene italienische Gemeinde vor Gericht, welches den Fall dem EuGH mit der Frage vorlegte:

„Ist angesichts von Art. 191 AEUV und Art. 2 der Richtlinie 2011/92 die Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (und möglicherweise die Umweltverträglichkeitsprüfung) nach der Errichtung der Anlage mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn die Genehmigung von einem nationalen Gericht wegen fehlender Durchführung der Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für nichtig erklärt wurde, weil diese Prüfung auf der Grundlage von unionsrechtswidrigen nationalen Vorschriften ausgeschlossen worden war?“

Das vorliegende Gericht wollte also wissen, ob das EU Recht es verbiete, das Unterbleiben einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Nichtigerklärung der für diese Anlage erteilten Genehmigung dadurch zu heilen, dass diese Prüfung nach dem Bau und der Inbetriebnahme der Anlage nachgeholt wird.

Zu dieser Frage befand der EuGH, dass die Mitgliedstaaten die rechtswidrigen Folgen einer unterlassenen UVP beheben müssten. Das Unionsrecht verbiete nicht, dass nach dem Bau und der Inbetriebnahme einer Anlage zu ihrer Legalisierung nachträglich eine UVP durchgeführt werde. Dabei sei jedoch sicherzustellen, dass auf diese Weise nicht das Unionsrecht umgangen werde. Zudem dürfe die UVP nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen der Anlage umfassen, sondern müsse auch die seit der Errichtung der Anlage eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigen.

Die Entscheidung basiert auf folgendem rechtlichen Hintergrund:

Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU (der durch die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU unberührt blieb) verlangt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um zugewährleisten, dass vor Erteilung der Genehmigung bestimmter öffentlicher und privater Projekte ggf. einer UVP unterzogen werden. Die Notwendigkeit für die zeitlich vorgelagerte Prüfung besteht darin, dass die zuständige Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Erkenntnisse über die Umweltauswirkungen des Projekts zurückgreifen können soll. Nur so ist gewährleistet, dass Umweltbelastungen von vornherein vermieden werden können.

Der Gerichtshof hatte jedoch bereits bei anderer Gelegenheit entschieden, dass das Unionsrecht nationalen Vorschriften grundsätzlich nicht entgegenstehe, die in bestimmten Fällen die Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen zulassen. Diese Option dürfe aber nur eingeräumt werden, wenn den Betroffenen dadurch keine Gelegenheit geboten wird, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden (vgl. EuGH, Urteil vom 03.07.2008 – Rs C-215/06 – Kommission/ Irland, Rn. 57; EuGH, Urteil vom 15.01.2013 – Rs C-416/10 – Krizan, Rn. 87).

Abschließend bleibt das Gericht bei der Feststellung, dass es nun Sache des italienischen Gerichts ist zu beurteilen, ob diese Anforderungen mit der nachträglichen UVP der Biogasanlagen ausreichend erfüllt worden sind:

„In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass die betreffenden Unternehmen die notwendigen Schritte unternommen haben, um für ihr Projekt gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung durchführen zu lassen, dass die Weigerung der zuständigen Behörden, diesen Anträgen nachzukommen, auf nationale Bestimmungen gestützt wurde, deren Unionsrechtswidrigkeit erst später durch ein gerichtliches Urteil festgestellt wurde, und das der Betrieb der Anlagen ausgesetzt wurde, eher nicht dafür spricht, dass die vorgenommenen Legalisierungen nach nationalem Recht nicht unter ähnlichen Bedingungen zulässig waren.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der EuGH nicht verbietet, dass nach dem Bau und der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage zu deren Legalisierung eine UVP durchgeführt wird, sofern die nationalen Vorschriften den Betroffenen nicht die Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden. Außerdem muss die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen umfassen.

In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass das geschriebene Richtlinienrecht praktisch keine Vorstellung darüber besitzt, wie die Rechtslage im Falle des formellen oder des materiellen Verstoßes zu betrachten ist. Die europäische UVP-Richtlinie, welche auch die Grundlage des deutschen Rechts ist, trifft zur Frage einer möglichen Heilung durch eine nachträgliche UVP keine explizite Aussage. Es gibt ein gravierendes Defizit des unionsrechtlichen Sanktionsrechts – und auch die genauen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer nachträglichen UVP sind nicht festgelegt. Dies müsste sinnvollerweise die Rechtsprechung des EuGH noch konkretisieren.

Das deutsche Recht sieht keine eigenständige nachträgliche UVP nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vor. Das BVerwG ging bisher davon aus, dass lediglich die UVP-Vorprüfung, nicht aber eine erforderliche UVP im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden könne (BVerwG, Urteil vom 20.8.2008 – 4 C 11.07, Rn. 26). Da die deutschen Gerichte diese Meinung auf europarechtliche Überlegungen gestützt haben, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsprechung dies nun ändern könnte. Es wäre somit denkbar, dass zukünftig unter den oben genannten engen Voraussetzungen eine UVP im Einzelfall nachholbar ist. Die Entwicklung der nationalen Rechtsprechung bleibt jedoch abzuwarten.

EU-Beschwerde wegen deutscher Schlechtumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Von Dr. Thomas Ormond, Frankfurt am Main

1. Zum Hintergrund

Seit dem Jahr 2000 wird der europäische Gewässerschutz maßgeblich bestimmt durch die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Diese heute kurz als „EU-Wasserrahmenrichtlinie“ (WRRL) bezeichnete Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Qualität ihrer Gewässer (d.h. Oberflächen- und Küstengewässer sowie Grundwasserkörper) zu machen, eine Verschlechterung zu verhindern und mit geeigneten Maßnahmen grundsätzlich bis Ende 2015 einen guten Gewässerzustand zu erreichen. Ausnahmen und Fristverlängerungen – längstens bis zum Jahr 2027 - werden unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Zur Erreichung der Qualitätsziele müssen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre aktualisierte Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten auf ihrem Territorium aufstellen und der EU-Kommission mitteilen, damit diese die Fortschritte überprüfen kann.

Deutschland hat seine formalen Verpflichtungen, was Planaufstellung und Information der EU betrifft, pünktlich erfüllt. Allerdings ist der tatsächliche Zustand der Gewässer weit von den Zielen entfernt, die eigentlich schon erreicht sein sollten. So war der ökologische Zustand der deutschen Flüsse und Bäche 2015 nur in 6,7 % der Fälle gut oder sehr gut, weniger als in den meisten anderen EU-Staaten. Der chemische Zustand lag sogar bei 100 % der Oberflächengewässer im „nicht guten“ Bereich, vor allem aufgrund der allgegenwärtigen Belastung von Gewässerlebewesen mit Quecksilber, das in früheren Jahrzehnten durch Kohleverbrennung in die Umwelt gelangt ist. Und selbst beim besser geschützten Grundwasser waren 36 % der Wasserkörper zu sehr verschmutzt, um einen chemisch guten Zustand zu erreichen.¹ Mögen viele dieser Probleme auf

¹ Umweltbundesamt (Hrsg.), Die Wasserrahmenrichtlinie. Deutschlands Gewässer 2015, veröff. im Internet unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medi>

Erblasten vergangener Umweltsünden zurückgeführt werden können, so gibt es doch auch viel begründete Kritik an der gegenwärtigen deutschen Politik, die z.B. kaum gegen die Wasserverschmutzung durch die Landwirtschaft vorgeht oder sogar aktiv Verschlechterungen zulässt, etwa durch großflächige Vertiefung von Elbe und Weser zugunsten der Schifffahrt. Im Fall der Weservertiefung ist Deutschland auch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Verletzung der Wasserrahmenrichtlinie verurteilt und zu Nachbesserungen veranlasst worden.²

2. Die EU-Beschwerde von BUND und NABU

Vor diesem Hintergrund haben die Bundesverbände von BUND und NABU die Anwaltskanzlei Baumann beauftragt, Beschwerde bei der EU-Kommission gegen die deutsche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzulegen. Die Leipziger Rechtsanwältin Franziska Heß hat unter Benutzung des Kommissions-Formulars für Beschwerden gegen EU-Rechtsverstöße einen 36-seitigen Schriftsatz formuliert, der auf den Internetseiten der Umweltverbände abrufbar ist.³ Dem zugrunde liegt einerseits eine Auswertung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Bundesländer für den Sechsjahreszyklus 2015-2021, andererseits eine rechtsgutachtliche Prüfung des Bundeswasserstraßengesetzes, das insgesamt als europarechtswidrig kritisiert wird. Diese Rüge wird als erster Teil an den Anfang der Beschwerde gestellt. Dahinter folgt im zweiten Teil eine Aufzählung der einzelnen Mängel, die nach Meinung der Beschwerdeführer die Bewirtschaftungsplanung in Deutschland europarechtswidrig machen.

Die Beschwerde wurde im August 2017 bei der Kommission eingereicht. Über eine Reaktion ist noch nichts bekannt. Es ist aber zu erwarten, dass die Beschwerdegründe bei der jetzt ohnehin anstehenden Überprüfung der Pläne und Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf ihre Konformität mit der Wasserrahmenrichtlinie eine Rolle spielen werden.

[en/1968/publikationen/final_broschüre_wasserrahm_eric_htlinie_bf_112116.pdf](https://www.bund.net/publikationen/final_broschüre_wasserrahm_eric_htlinie_bf_112116.pdf), S. 54, 58, 70.

² Urteil vom 1.7.2015 – Rs. C-461/13; vgl. RdN-SB 191, S. 38 ff.

³ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wrrl_eu_beschwerde.pdf ; <https://www.nabu.de/news/2017/08/22908.html>.

3. Europarechtswidrigkeit des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)

Erster Beschwerdepunkt ist die Formulierung in §§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 7 WaStrG, wonach die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie bei Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an einer Bundeswasserstraße „zu berücksichtigen“ sind. Die Umweltverbände machen geltend, dass eine bloße Berücksichtigungspflicht rechtlich nicht ausreichend sei, weil die Ziele der WRRL verbindlich von den Mitgliedstaaten umzusetzen seien und dies – wie der EuGH in seinem Weservertiefungs-Urteil klarstellte – auch schon auf der Ebene einzelner Projektzulassungen erfolgen müsse, z.B. durch eine Versagung der Zulassung, wenn das Vorhaben eine Verschlechterung des Gewässerzustands verursache. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seiner auf das EuGH-Urteil folgenden Entscheidung zur Weservertiefung⁴ ebenfalls hierin einen Mangel des Bundeswasserstraßengesetzes gesehen, aber versucht, ihn durch „richtlinienkonforme Auslegung“ im Sinne einer strikten Beachtungspflicht zu beheben. Die Begründung der EU-Beschwerde verweist aber darauf, dass nach der Rechtsprechung des EuGH⁵ die richtlinienkonforme Auslegung durch ein nationales Gericht nicht als ordnungsgemäße Erfüllung der Umsetzungsverpflichtung angesehen werden kann, da sie allein nicht die Klarheit und Bestimmtheit aufweist, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen. Mit anderen Worten: Ohne eine Gesetzesänderung im WaStrG wird Deutschland seinen EU-rechtlichen Verpflichtungen nicht gerecht werden.

Darüber hinaus beklagt die Beschwerde von BUND und NABU, dass es in Deutschland an einer integrierten Gewässerbewirtschaftung für Bundeswasserstraßen fehle, weil die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sich nur für die Verkehrsfunktion der Wasserstraßen zuständig fühle und das „Kompetenzgewirr“ mit den Wasserbehörden der Länder eine effektive Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verhindere. In diesem Punkt darf man gespannt sein, wie die Kommission die Rechts- und Sachlage in der Bundesrepublik beurteilen wird: Tatsächlich hat sich die WSV ja von ihrem

⁴ Urteil vom 11.8.2016 – 7 A 1.15, NuR 2016, 845 (860).

⁵ Zitiert wird das EuGH-Urteil vom 30.6.2016 – Rs. C-648/13 (Kommission ./ Polen), Rdnr. 79. Auch dieses Urteil betrifft die unvollständige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

früheren Rollenverständnis, das seit einem Jahrzehnt auch nicht mehr im WaStrG verankert ist, inzwischen weitgehend gelöst und mit dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ vom Februar 2017 ihre Umweltschutzaufgaben im Prinzip anerkannt. Allerdings ist die finanzielle und personelle Ausstattung der Verwaltung dieser neuen Aufgabenstellung bisher nicht gefolgt, und es gibt in der Tat weiterhin Probleme bei der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern. Ob solche, bei Umweltbehörden in Europa ziemlich häufige Mängel für eine Verurteilung als EU-rechtswidrig ausreichen, bleibt abzuwarten.

4. Hauptkritikpunkte in der Bewirtschaftungsplanung: Ausklammerung der Kleingewässer; fehlende Begründungen und Maßnahmen; exzessive Fristverlängerungen

Der zweite Teil der Beschwerde beginnt bei einem ganz anderen Themenkomplex, nämlich der Ausklammerung von Kleingewässern von den Verpflichtungen der Umweltziele nach der Wasserrahmenrichtlinie. Die Beschwerdeführer monieren, dass Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km² und Seen, die kleiner als 0,5 km² sind, in Deutschland nicht etwa größeren Wasserkörpern, mit denen sie in Verbindung stehen, zugerechnet werden, sondern bei Bestandsaufnahme, Berichterstattung und Maßnahmenplanung gänzlich unberücksichtigt bleiben. Diese arbeitssparende Verwaltungspraxis, die letztlich z.B. bei Fließgewässern nur 127.000 von rund 400.000 km Gesamtlänge erfasst, wird in der Beschwerde als Verletzung der Wasserrahmenrichtlinie beanstandet.

Weitere Kritikpunkte der Beschwerde betreffen die für einige Oberflächengewässer noch fehlenden Daten und Bewertungsergebnisse (Nr. II.2), teilweise lückenhafte Angaben zu Stressoren und Maßnahmen sowie fehlende Begründungen für weniger strenge Umweltziele (Nr. II.3), die fehlende Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele (Nr. II.4), die nach Ansicht der Beschwerdeführer zu intensiven und unbegründet in Anspruch genommenen Fristverlängerungen (Nr. II.5) und die fehlende oder nicht nachvollziehbare Überprüfung der Einstufung als künstlich oder erheblich veränderter Oberflächengewässerkörper (Nr. II.6).

Während die unter II.2, 3 und 6 beklagten Mängel noch als Detailprobleme und marginale Un-

genauigkeiten in einem aufwändigen Epochenprojekt abgetan werden könnten, werden vor allem in II.4 und II.5 tatsächlich gravierende Umsetzungsdefizite angesprochen. Die Beschwerde identifiziert als zentrales Problem hierbei, dass aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips in Deutschland zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden (S. 18). Nicht ganz korrekt wird moniert, dass es keine verbindlich festgesetzten Maßnahmenträger gebe, die Maßnahmenumsetzung in Deutschland nicht verpflichtend sei und die Maßnahmenprogramme nur den Status fachlicher Empfehlungen hätten (tatsächlich bestimmen die einschlägigen Landeswassergesetze zumeist eine Verbindlichkeit für Behörden oder etwa in Hessen für öffentliche Planungsträger). Am Beispiel mehrerer Bundesländer weist die Beschwerde aber zu Recht darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen zum größten Teil (z.B. in Hessen 80 % der Strukturverbesserungen an Fließgewässern) noch nicht umgesetzt und zumeist noch nicht einmal begonnen wurden, und dass in vielen Fällen noch nicht feststeht, wer Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur durchführen und finanzieren wird. Der durch solche Organisationsmängel und durch die reine Freiwilligkeit auch bei der Inanspruchnahme von Zuschüssen entstehende Rückstau macht die weitere Planung zur Umsetzung im nächsten Sechsjahreszyklus (2021-2027) von vornherein unrealistisch.

5. Schlussbemerkung

Auf die bei den verschiedenen Bundesländern festgestellten Planungsmängel kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Allerdings fällt ins Auge, dass die Beschwerde sich fast ausschließlich auf den Bereich der Oberflächengewässer und hier vor allem auf die Defizite bei der Planung und Umsetzung von Strukturverbesserungen (Renaturierungen) konzentriert. Das mag bei einer von Naturschutzverbänden erhobenen Vertragsverletzungsbeschwerde verständlich sein, sollte aber nicht den Blick darauf verstellen, dass viele der deutschen Bewirtschaftungspläne und insbesondere die Maßnahmenprogramme weitere eklatante Lücken aufweisen, die auch rechtlich relevant sind.

Während man den Bundesländern bei Gewässerrenaturierungen bescheinigen kann, dass sie zahlreiche notwendige Maßnahmen zumindest schon einzeln aufgelistet und kartiert ha-

ben, und bei der Gewässerbelastung durch kommunale Kläranlagen die Anstrengungen etwa zur Phosphorreduzierung schon jetzt bis zu anlagenspezifischen Grenzwerten konkretisiert werden, ist der Befund im Bereich Grundwasserschutz weitaus negativer.

Hier ist das Spektrum der vorgesehenen Maßnahmen gegen Nitrat- und Pestizidbelastungen durch die Landwirtschaft sogar in „Hotspots“ der Grundwasserbelastung kaum hinausgekommen über freiwillige Angebote zur Beratung von Landwirten oder zur Gewährung von Zuschüssen für den Zwischenfruchtanbau. Verbindliche Anordnungen, Verbote und Beschränkungen der Landbewirtschaftung tauchen als Maßnahmen zur Erreichung einer Trendumkehr bei der Schadstoffbelastung des Grundwassers noch nicht einmal begrifflich auf, ebenso wenig wie systematische Kontrollen oder Sanktionen für den Fall, dass beratungsresistente Landwirte eine Trendumkehr unmöglich machen.

Dieser Mangel an verbindlichen Maßnahmen gerade gegenüber den Hauptverursachern des schlechten Zustands vieler Wasserkörper ist von der EU-Kommission bereits mehrfach in Besprechungen mit deutschen Regierungsvertretern beanstandet worden. Insofern hätte es nahegelegen, auch in dieser EU-Beschwerde verstärkt darauf einzugehen. Das ist zwar leider nicht geschehen, aber man darf annehmen, dass die EU-Kommission die offensichtlichen Verstöße Deutschlands gegen die Wasserrahmenrichtlinie auch unabhängig von den Inhalten einer NGO-Beschwerde zum Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens machen wird. Zumindest in Bezug auf die Oberflächengewässer dürfte der vorliegende Schriftsatz dafür wertvolle Argumentationshilfe geliefert haben.

Zu den relativen Verfahrensfehlern der Umweltverträglichkeitsprüfung

Von RA Patrick Habor, Göttingen

Mit dem neugefassten Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)⁶ sind viele Fragen zur Reichweite der Rechte der von einer Vorhabengenehmigung Betroffenen aufgeworfen worden, die nun auf eine gerichtliche Klärung warten. Im Folgenden geht es insbesondere um das Rügerecht aus § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 UmwRG.

Zweifel daran, dass sich die Betroffenen im Rahmen einer ansonsten zulässigen Klage auf die Verletzung der sogenannten absoluten Verfahrensfehler einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ([UVP) berufen können, haben sich als nicht berechtigt erwiesen. Zu den absoluten Verfahrensfehlern zählt das pflichtwidrige Unterbleiben einer UVP ebenso wie das Unterbleiben einer erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP sowie andere Verfahrensfehler, die nach „Art und Schwere“ vergleichbar sind und „der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen“ haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwRG). Zwar stünde es nach den Vorgaben des Unionsrechts dem nationalen Gesetzgeber jedenfalls in Bezug auf die Individualklagen Betroffener frei, die Geltendmachung derartiger Fehler „auf subjektive Rechte zu beschränken“⁷, eine solche Beschränkung existiert aber nach nationalem Recht gerade nicht. Der 7. Senat des BVerwG hat vielmehr entschieden, die Frage, ob der Verzicht auf den erforderlichen Zusammenhang zwischen der Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung und der Verletzung in eigenen Rechten unionsrechtlich geboten ist, sei „angesichts der in § 4 Abs. 3 UmwRG getroffenen Grundentscheidung des nationalen Gesetzgebers für die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 UmwRG auf Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 VwGO ohne Bedeutung“⁸. Indem also auf einen Rechtswidrigkeitszusammenhang ausdrücklich verzichtet

⁶ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290).

⁷ EuGH, Urteil vom 15.10.2015- C-137/14 -, juris, Rn. 33.

⁸ BVerwG, Urteil vom 22.10.2015-7 C 15.13 -, juris, Rn 23 ff.

wird, können sich die Betroffenen, ohne in ihren Rechten verletzt zu sein, im Rahmen ihrer ansonsten zulässigen Anfechtungsklagen (also dann, wenn zumindest die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten besteht) auf die Einhaltung von Verfahrensvorschriften des UVPG berufen. Zwar bezieht sich das BVerwG im Rahmen seiner insofern eindeutigen Aussage nur auf die absoluten Verfahrensfehler. Dies dürfte aber seine Begründung darin finden, dass die Vorschrift des § 4 Abs. 1a UmwRG zu den übrigen, relativen Verfahrensfehlern in Umsetzung der Vorgaben der Altrip-Entscheidung des EuGH⁹ erst wenige Wochen nach der zitierten Entscheidung ab dem 26.11.2015 in Kraft getreten ist.¹⁰

Dennoch wird vertreten, dass ein Zusammenhang zwischen einem relativen Verfahrensfehler und einer Verletzung von Rechten der Betroffenen bestehen muss, damit diese die Aufhebung einer Genehmigungsentscheidung verlangen können. Ein solcher Fehler liegt u. a. dann vor, wenn das Verfahren der UVP den vorgegebenen Katalog der zu prüfenden Kriterien nicht in der gebotenen Art und Weise abarbeitet, also auch dann, wenn z. B. die Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets oder Vogelschutzgebietes nicht fehlerfrei ermittelt und bewertet wird.¹¹

So vertritt das VG Gießen¹², Betroffene könnten sich auf die fehlerhafte bzw. fehlende Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Zuge der durchgeführten UVP nicht berufen, weil es insofern an einer eigenen Rechtsverletzung mangle. „In der Regel“ sei (nur?) bei einem absoluten Verfahrensfehler eine Rechtsverletzung der betroffenen Nachbarn gegeben. Inhaltliche, materielle Fehler bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 12 UVPG seien keine relativen Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1a UmwRG, auf die sich der

private Betroffene berufen könne. Wie und wo die gedankliche Trennung eines inhaltlichen Fehlers im Sinne dieser Norm von deren verfahrensrechtlicher Bedeutung erfolgen kann, erläutert das VG nicht. Das VG übersieht, dass § 12 UVPG keineswegs materielles Recht definiert, sondern wie alle Vorschriften des Recht der UVP reines Verfahrensrecht darstellt¹³. Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Verfahren der UVP auf Basis der zusammenfassenden Darstellung bildet die Grundlage für die (materiell-rechtliche) Entscheidung der Behörde.

Der Verweis des VG Gießen auf den Schutzzweck der Normen des UVPG wird der dogmatischen Besonderheit des § 4 Abs. 1a UmwRG nicht gerecht. Hier findet sich eine eigene Fehlerfolgenregelung außerhalb des § 113 VwGO. In Abweichung von der Regel, dass nur diejenigen sich auf einen Rechtsfehler berufen können, die durch diesen Fehler in ihren Rechten verletzt sind, gilt für die relativen UVP-Verfahrensfehler, dass die Aufhebung einer Genehmigung, die unter einem solchen Fehler leidet, dann nicht beansprucht werden kann, wenn offensichtlich ist, dass diese Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Können die Gerichte jedoch nicht aufklären, ob eine solche Offensichtlichkeit vorliegt, wird vermutet, dass der Fehler kausal war.

Das OVG NRW¹⁴ hat demnach auch keinerlei Zweifel daran erkennen lassen, dass der betroffene Grundstücksnachbar sich auf eine verfahrensfehlerhaft durchgeführte UVP auch unabhängig von einer Verletzung materieller subjektiver Rechte berufen kann. Dieses Rügerecht ergibt nach Auffassung des 8. Senates des OVG NRW aus § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 UmwRG, wobei *„diese Regelungen im Lichte des – individualschützende Verfahrensrechte verleihenden – Unionsrechtes auszulegen [sind] und [...] dem Antragsteller ein selbstständig durchsetzbares, absolutes Verfahrensrecht ein[räumen].“* Aus dem Sinn und Zweck der zugrunde liegenden unionsrechtlichen Vorschriften folge, dass Fehler bei der Ermittlung der Auswirkungen eines Vorhabens auf jedwedes Schutzzut des Gesetzes über die Umweltverträg-

⁹ Urteil vom 07.11.2013 – C 72/12H - juris.

¹⁰ Artikel 1 des - Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 (UmwRGÄnd), G. v. 20.11.2015, BGBl. I S. 2069 (Nr. 46).

¹¹ Das BVerwG, Beschluss vom 10.7.2017 – 7 B 14/16 -, juris, hat aktuell die Revision gegen ein Urteil des OVG Sachsen Anhalt vom 06.7.2016 -2 L 84/16 – juris, zugelassen, um zu klären, ob und inwieweit eine unterlassene oder fehlerhafte FFH-Vorprüfung einen Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 3 oder Absatz 1a UmwRG begründen kann.

¹² Beschluss vom 26.9.2017 – 3 L 5684/17.GI -, juris

¹³ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.12.2007 - 9 B 2.07 -, juris,

¹⁴ OVG NRW, Beschluss vom 25.10.2017 - 8 B 705/17 -, juris.

lichkeitsprüfung relevant sein können, unabhängig davon, ob der Nachbar selbst betroffen ist. Weiter heißt es in der Entscheidung, der Betroffene könne sich auf diese Verfahrensfehlerhaftigkeit auch berufen, *weil eine einschränkende Regelung das UmwRG, wonach die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Betroffenen die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen habe, für relative Verfahrensmängel ausdrücklich keine Anwendung findet.*¹⁵

Die Vorschriften über die UVP dienen zwar allein dem Schutz der Umwelt. Dem 8. Senat des OVG NRW ist dennoch zuzustimmen, da nach den Vorgaben des Unionsrechtes der Schutz der Umwelt über ein fehlerfreies Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung angestrebt ist und dieses Verfahren weitestgehender gerichtlicher Kontrolle nicht nur durch die anerkannten Verbände, sondern auch durch die von dem Vorhaben Betroffenen unterliegen soll.

Fledermauskästen und Nutzungsverzicht in Wäldern erfüllen die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht

*Von RAin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt am Main*

Ob das Aufhängen von Fledermauskästen eine geeignete CEF-Maßnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG darstellt, ist in den vergangenen Jahren zunehmend in der Fachwelt angezweifelt worden. Nunmehr liegt ein aktueller wissenschaftlich untermauerter fachlicher Kenntnisstand vor, aus dem sich die Ungeeignetheit dieser CEF-Maßnahmen ergibt: „Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Andreas Zahn und Matthias Hammer, Anliegen Natur 2017, S. 27“¹⁶. Umweltvereinigungen sollten dies im Rahmen der Stellungnahmen zu Bauleitplänen

und Projekt-/Vorhabenzulassungen entsprechend geltend machen.

Wenn in der Rechtsprechung bislang davon ausgegangen wird, dass in der Fachliteratur anerkannt sei, dass Fledermausersatzquartiere von den Tieren grundsätzlich angenommen werden und hier stets auf eine Entscheidung des HessVGH aus dem Jahre 2009 verwiesen wird (U. v. 21.08.2009, 11 C 318/08.T, juris, Rn 734), muss dies mit der vorgelegten Studie nun revidiert werden.

Die bereits seit etlichen Jahren erhobene Kritik der Unwirksamkeit von Fledermauskästen ist in den folgenden Jahren immer wieder in den Fachkreisen erörtert worden. Zumindest hat diese fachliche Diskussion bereits zu der anerkannten Vorlaufzeit von bis zu 5 Jahren geführt, um von einer prognostischen Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu gelangen. Mit der nunmehr vorgelegten Studie ist fachlich belegt, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keine geeignete CEF-Maßnahme darstellt.

Die Ausführungen der Autoren fassen die Ergebnisse einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen zusammen und stellen diese in fachlich fundierter Art und Weise in den Gesamtzusammenhang der ökologischen Betrachtung von Fledermauslebensräumen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird dargelegt und anhand dieser Maßstäbe begründet, warum das Aufhängen von Fledermauskästen nicht als geeignete CEF-Maßnahmen einzustufen ist. Die Autoren gelangen zu dem Ergebnis, dass bei Zerstörungen von Quartierbäumen von der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG Gebrauch gemacht werden muss (Zahn/Hammer, S. 34).

Diesem Ergebnis liegt eine Studie mit umfangreiche Erhebungen zugrunde, bei denen Daten zu Fledermauskastengruppen abgefragt worden sind (zum Studiendesign s. Zahn/Hammer, S. 29). Die Wirksamkeit von Fledermauskastengruppen wurde von den Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz durch die Auswertung einer Umfrage zur Nutzung von Fledermauskästen in Wäldern und Parkanlagen überprüft. Es flossen Daten von Kastengruppen (mehrere Kästen im räumlichen Verbund) in 146 Waldgebieten oder Parkanlagen mit insge-

¹⁵ so § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG; das Nds. OVG, Beschluss vom 16. November 2016 – 12 ME 132/16 –, Rn. 62, juris, sieht die Nicht-Notwendigkeit eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs als nicht zweifelsfrei gegeben an und führt als Argument eben jene Norm an.

¹⁶ <http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/fledermauskaesten/>

samt rund 6.500 Kästen ein, in denen 13 Fledermausarten auftraten.

So ist eine Erkenntnis aus dieser Studie, dass dann, wenn nur Verluste von Einzel- oder Paarungsquartieren (und nicht von Wochenstubenquartieren) kompensiert werden sollen, der Einsatz von Kästen denkbar ist. Dies gilt jedoch nur, wenn entweder die betroffene lokale Fledermauspopulation Kästen als Quartier bereits kennt oder wenn mit langer Vorlaufzeit (mehr als fünf Jahre) Kästen in ausreichender Zahl angebracht werden (Zahn/Hammer, S. 32).

Die Autoren gelangen zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder auch als populationsstützende Maßnahmen in der Regel deshalb nicht geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann. Es sei denn,

- es handelt sich um Gebiete, in denen bereits vorhandene Vogel- und Fledermauskästen von Fledermäusen angenommen wurden oder
- die Kästen lange vor dem Eingriff angebracht werden (mehr als 10 Jahre im Fall von Wochenstubenquartieren).

Die Autoren weisen darüber hinaus auch auf folgendes hin:

- „Muss im Rahmen der Eingriffsplanung der Verlust von Baumhöhlenquartieren kompensiert werden, stellt auch der Nutzungsverzicht eines höhlenreichen Waldbestandes für die betroffenen Fledermausindividuen keinen kurzfristigen Ausgleich dar. Die bestehenden Höhlungen und Spaltenquartiere werden mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits durch ansässige Fledermauspopulationen und andere Tierarten genutzt und stehen den an anderer Stelle „ausquartierten“ Fledermäusen daher nicht zur Verfügung.
- Die Entwicklung eines (zusätzlichen) natürlichen Baumhöhlenangebots durch Nutzungsverzicht nimmt in der Regel relativ lange Zeiträume in Anspruch und ist daher im Rahmen der Eingriffsplanung kaum geeignet, den Ansprüchen der Fledermäuse sowie den rechtlichen Anforderungen in zeitlicher und funktionaler Hinsicht zu genügen.
- Unabhängig davon ist ein forstlicher Nutzungsverzicht in alten Wäldern mittel- und langfristig gesehen eine fachlich sinnvolle

und wünschenswerte Maßnahme zur Erhöhung des Quartierangebots.

- Zu berücksichtigen ist dabei, dass in vielen Wäldern die fachlich angemessene Zahl von sieben bis zehn Quartierbäumen beziehungsweise 25 bis 30 Baumhöhlen pro Hektar (MESCHÉDE & HELLER 2002) noch lange nicht erreicht ist.
- Für die nachhaltige Förderung von Populationen der Waldfledermausarten müssen daher vorrangig Baumhöhlenkomplexe in Wäldern und Parkanlagen erhalten werden. Zusätzlich sollte eine hohe Anzahl höhlenfähiger Altbäume sowie Bäume mit entsprechenden Strukturen als Anwärter für zukünftige Quartierbäume angestrebt werden. Dies kann durch Verzicht auf forstliche Nutzung auf Flächen entsprechender Größe erreicht werden. Auf der restlichen Fläche sollten entsprechende Waldnaturschutzkonzepte (...) und finanzielle Förderprogramme wie das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald zum Tragen kommen.“ (Zahn/Hammer, S. 34)

Die derzeit noch in vielen Planungsverfahren gängige Praxis des Aufhängens von Fledermauskästen als kurzfristig wirksame Maßnahme sowie die Nutzungsuntersagung in Waldflächen als langfristig wirkende CEF-Maßnahme darzustellen, um damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die Rodung der Bäume, zu verneinen, ist fachlich nicht mehr zu vertreten und daher rechtlich unzulässig.

Die Vorhabenträger kommen um einen Antrag auf Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und die Darlegung, ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, nicht herum.

Charakteristische Arten in FFH- Lebensraumtypen – auch ein Beitrag für mehr Rechtssicherheit

*von Eckhard Jedicke, Professur für Land-
schaftsentwicklung, Hochschule Geisenheim
University, AG Naturschutz und
Umweltprüfungen*

Der Artikel erschien als Editorial des Magazins ‚Naturschutz und Landschaftspflege, Zeitschrift für angewandte Ökologie‘, Ausgabe 12/2017 und verweist auf darin enthaltene Fachbeiträge, insbesondere auf den Text „Berücksichtigung charakteristischer Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“.

Wir danken dem Autor für die freundliche Überlassung des Textes.

Was haben Ziegenmelker und Heidelaufkäfer, Blaukehlchen und Schwarzspecht gemeinsam? Sie können im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant sein, weil sie als „charakteristische Arten“ eines nach Anhang I FFH-RL zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) einzustufen sind:

- Ziegenmelker und Heidelaufkäfer, weil sie in den Lebensraumtypen (LRT) Sandheiden und Trockenrasen in Nordrhein-Westfalen ihren Vorkommensschwerpunkt besitzen – laut BVerwG-Urteil 2013 ein zentrales Kriterium;
- das Blaukehlchen aufgrund der Tatsache, dass es einen hohen Bindungsgrad an bestimmte feucht-nasse LRT auszeichnet;
- der Schwarzspecht wegen seiner Wirkung als Struktur- oder Habitatbildner, denn er schafft Baumhöhlen als den Lebensraumtyp prägende Strukturen in Buchenwäldern.

Diese Kriterien gelten auf der Typebene – mindestens eines der Attribute muss erfüllt sein, damit die geprüfte Art relevant wird. Auf Objektebene sind aus diesem Artenset anschließend diejenigen zu betrachten, die im betroffenen FFH-Gebiet vorkommen und zugleich eine Empfindlichkeit gegenüber hier vorhabenbedingt relevanten Wirkfaktoren aufweisen.

Für die Auswahl und Bewertung solcher LRT-charakteristischen Arten liefert der erste Hauptbeitrag eine methodische Empfehlung. Damit thematisieren wir einen in der Praxis bislang stark vernachlässigten Aspekt des europäischen Naturschutzes, basierend auf einem neu entwickelten Leitfadens des Landes Nordrhein-

Westfalen. Die FFH-Richtlinie definiert in Art. 1 den Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als ‚günstig‘ erachtet, [u.a.] wenn [...] der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Das Vorgehen kann auf andere Bundesländer übertragen werden. Und das wäre dringend nötig – aus fachlichen Erwägungen wie aus Gründen der rechtlichen Planungssicherheit für die Vorhabenträger. Eines aber ist dabei ins Auge zu fassen: Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verfolgt in aller Regel einen sehr statischen Ansatz – erhalten werden soll (muss) das Vorkommen an einem Ort in einem günstigen Erhaltungszustand. Wir bewegen uns aber in vom Menschen durch Nutzung über Jahrhunderte, ja Jahrtausende geschaffene Kulturlandschaften. Sie sind einem permanenten dynamischen Wandel unterworfen. Hierfür liefert in diesem Heft die Analyse von Daten aus dem 20. Jahrhundert für den Spitzberg bei Tübingen einen beeindruckenden Beleg. Die Änderungen der Landnutzung zeigten dort zugleich einen gravierenden Einfluss auf die vorkommenden Tagfalter und Widderchen – ihre Artenzahl nahm binnen 100 Jahren um genau ein Drittel ab. Nicht erfasst sind die quantitativen Änderungen der Biomasse, welche unter dem Schlagwort des „Insektensterbens“ aktuelle sogar Eingang in die Publikumspresse, Fernsehen und Politik gefunden hat.

Unabhängig von der diskutierten statistischen Basis und der Verallgemeinerungsfähigkeit: Der gravierende Verlust an Insekten-Biomasse gerade in den Agrarlandschaften ist Fakt – wie stark auch immer er im konkreten Fall sein mag. Die Ausräumung, Düngung und Begiftung der Ackergebiete kann nicht folgenlos sein. Insektenfressern geht damit schlicht das Futter aus. Solche Entwicklungen aber erfasst auch die FFH-Richtlinie und ihre Umsetzung mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht: Sie fokussieren auf Einzelobjekte auf Art- bzw. LRT-Niveau. Keine Frage, Beides ist richtig und wichtig. Aber das genügt nicht. Wir brauchen in Biodiversi-

täts- und Nachhaltigkeitsstrategien neben den vorhandenen Indikatoren zum Artenverlust mit Blick überwiegend auf die gefährdeten, seltenen Arten dringend Ergänzungen.

Gut, dass die Europa-Parlamentarier gerade jetzt eine Post-2020-Strategie für die Biodiversität gefordert haben. Diese muss solche Punkte aufgreifen und die konsequentere Umsetzung der Naturschutz-Richtlinien durch weitere Maßnahmen ergänzen. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und eine zusätzliche EU-Naturschutzfinanzierung müssen als Schlüsselinstrumente der Umsetzung gestaltet werden.

Unter <https://www.nul-online.de/abo> kann ein kostenloses Probeheft der Zeitschrift angefordert werden.

Hinweis

Zentrales UVP-Portal soll die Beteiligung erleichtern

Nach neuem europäischem Recht und der entsprechenden gesetzlichen Umsetzung in Deutschland ist die Öffentlichkeit über sämtliche Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) elektronisch an zentraler Stelle zu unterrichten. Die neue EU-UVP-Richtlinie 2014/52/EU sieht nun Änderungen bei der verfahrensintegrierten Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP vor. Unter anderem wird zum Beispiel in Art. 6 Abs. 5 der EU-Richtlinie 2014/52/EU darauf verwiesen, dass die „einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich“ gemacht werden sollen, „wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte“.

Daher haben sowohl der Bund (www.uvp-portal-bund.de) als auch die 16 Bundesländer gemeinsam (www.uvp-verbund.de) neue Internetportale für Informationen über Umweltverträglichkeitsprüfungen entwickelt. Sie sollen künftig über sämtliche Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen Auskunft geben. Darin sind Informationen über alle laufenden UVP-pflichtigen Verfahren zu finden, sobald das öffentliche Beteiligungsverfahren begonnen wurde: Um welche Art von UVP-pflichtigem Vorhaben geht es, welche Behörde führt das Verfahren durch, wo und wann können Unterlagen eingesehen werden? In diese elektronische Portale werden außerdem UVP-

Berichte, in denen die Umweltauswirkungen eines Vorhabens beschrieben werden, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie die Entscheidungen zur Zulassung oder Ablehnung der Vorhaben eingestellt.

Grundsätzlich dienen Umweltverträglichkeitsprüfungen dazu, die Umweltauswirkungen bestimmter Vorhaben in einem öffentlichen Verfahren frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Diese sind in Deutschland in die laufenden Zulassungsverfahren, etwa nach Immissionsschutz-, Fernstraßen- oder Bergrecht integriert.

Buchbesprechungen

1. Jarass Hans D., BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, 12. Auflage 2017, C.H. Beck, € 149,00

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein zentraler Bestandteil des Umweltrechts. Daneben enthält es das Recht der gefährlichen Anlagen und damit auch ein Kernstück des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Der Standardkommentar gibt praxisnahe Antworten auf die zahlreichen Auslegungsfragen.

Der Kommentar versteht sich als systematischer Kommentar, in dem nicht Absatz für Absatz einer Vorschrift behandelt wird. Vielmehr wird durchgängig inhaltlich gegliedert und sachlich Zusammengehörendes zusammengefasst. Diese Neuauflage enthält so viele Änderungen, wie das noch bei keiner Neuauflage der Fall war. So greift sie sowohl die des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf (betrifft fast 40 Vorschriften) als auch diejenigen, die sich durch die Umgestaltung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ergeben. Berücksichtigt werden weiter die Novellierungen und Neufassungen diverser immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus werden die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und die erschienene Literatur eingearbeitet.

2. Stelkens, Bonk, Sachs, VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2018, CH. Beck, € 199,00

Vier Jahre nach der 8. Auflage legen Herausgeber, Autoren und Verlag die 9. Auflage vor. Seit der Voraufgabe hat nur Art. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eine wesentliche Fortentwicklung des

VwVfG erfahren. Im Zusammenhang mit der Regelung zum vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsakts wurden die §§ 24 und 41 geändert sowie der neue § 35 a eingefügt:

§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Dementsprechend umfassend kommentiert sind die aktuellen Entwicklungen zum e-Government, insbesondere die neuen Regelungen zum oben dargestellten automatisierten Erlass und zur Bekanntgabe über das Internet von Verwaltungsakten.

Darüber hinaus erläutert die 9. Auflage weiter zahlreiche Neuerungen im Verfahrensrecht, einschließlich der Änderungen wichtiger Fachgesetze, etwa im Baurecht und Umweltrecht.

**3. Storm/Bunge (Hg.), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung
Loseblattwerk, rund 8590 S. in 5 Ordnern,
Erich-Schmidt-Verlag, € (D) 199,-, Stand:
10/2017**

Zitate aus dem Text des Verlages:

„Im bewährten Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP) finden Sie alles, was Sie zur UVP und der SUP wissen müssen. Neben einer umfassenden Kommentierung des UVPG enthält es:

- methodische und verfahrensbezogene Darstellungen einzelner Themenbereiche bzw. der Anforderungen einzelner Vorhabensarten,
- Erläuterungen zu den Verfahrensabläufen, Prüfungsmethoden und -inhalten,
- vergleichende Darstellungen der Prüfverfahren,
- Empfehlungen für die Praxis (z. B. des Gutachters),
- alle relevanten Rechtsgrundlagen von Bund und Ländern, aus dem europäischen und internationalen Recht im Wortlaut,

- eine überblicksartige Zusammenstellung der Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Arbeitshilfen
- zur UVP, zur SUP, zur FFH-VP und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, aktuelle Informationen über die Weiterentwicklung der UVP und SUP, vor allem über Änderungen der Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften. Das „HdUVP“ berücksichtigt auch die in der UVP und SUP ggf. eingeschlossene FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es informiert fundiert und verständlich über alle Phasen der Prüfverfahren aus rechtlicher, geowissenschaftlicher, ökologischer, planerischer und technischer Sicht.

Die 5. Lieferung 2017 enthält vor allem einen Beitrag von Prof. Dr. W. Wende, Dr. J. Albrecht und Prof. Dr. C. Schmidt, Dresden, die sich eingehend mit dem Thema „Klimawandel und Klimaanpassung in der Umweltprüfung von Raumordnungs- und Bauleitplänen“ befassen. ... Beigefügt sind daneben die "Aktuellen Entwicklungen" für den Zeitraum Juni bis September 2017 von Prof. Dr. Bunge. ...“

Alle Bezieher dieses Werkes erhalten kostenfreien Zugriff auf die Umweltrechtsdatenbank [UMWELTDI\\$ITOL.de](http://UMWELTDI$ITOL.de) - mit ausgewählten Vorschriften des allgemeinen Umweltrechts der EU, des Bundes und der Länder.

*Bestellmöglichkeit online unter
www.ESV.info~9783 503 02709 5*

**Das IDUR-Team wünscht
frohe Weihnachten und
ein gutes Jahr 2018!**
